

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3393/75 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1975

zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽³⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumenkernen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 erster Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 28 der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann eine Erstattung bei der Ausfuhr von in der Gemeinschaft geernteten Ölsaaten nach dritten Ländern gewährt werden. Die Höhe der Erstattung darf höchstens der Differenz zwischen den Preisen innerhalb der Gemeinschaft und den Weltmarktkursen entsprechen, soweit diese niedriger sind. Gemäß Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG gilt Artikel 28 dieser Verordnung augenblicklich nur für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 162/66/EWG gelten die Bestimmungen des Artikels 28 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und die zu seiner Anwendung erlassenen Maßnahmen vorbehaltlich der Bestimmungen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland für den Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Griechenland.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 142/67/EWG müssen bei der Berechnung der Erstattung die in der

Gemeinschaft auf den für die Verarbeitung und für die Ausfuhr repräsentativen Märkten geltenden Preise die auf den verschiedenen Märkten dritter Einfuhrländer und Griechenlands festgestellten günstigsten Kurse sowie die für das Verbringen auf den Weltmarkt notwendigen Kosten berücksichtigt werden. Außerdem muß die Höhe der Erstattung unter Berücksichtigung des Preisniveaus für die in Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Ölsaaten innerhalb der Gemeinschaft sowie die künftige Entwicklung dieser Preise berücksichtigt werden. Zusätzlich muß bei der Festsetzung der wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhren die Lage innerhalb der Gemeinschaft und die Verfügbarkeit der Ölsaaten im Verhältnis zur Nachfrage berücksichtigt werden.

Entsprechend den Vorschriften des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 der Kommission vom 29. März 1971 über bestimmte Anwendungsmodalitäten für die Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten⁽⁶⁾ muß die Höhe der Erstattung auf der Grundlage des Gewichts der ausgeführten Ölsaaten berechnet werden. Dieses Gewicht muß um den Unterschied berichtigt werden, der zwischen dem festgestellten Vomhundertsatz an Feuchtigkeitsgehalt, an Gehalt an Fremdbestandteilen und dem Vomhundertsatz besteht, der für die Standardqualität gilt, für die der Richtpreis festgesetzt wird. Dabei ist das Gewicht der ausgeführten Ölsaaten um den Unterschied zwischen dem tatsächlich festgestellten Feuchtigkeitsgehalt, dem Gehalt an Fremdbestandteilen und dem für die Standardqualität berücksichtigten Gehalt zu erhöhen, wenn der tatsächliche Gehalt geringer ist. Im umgekehrten Fall ist das Gewicht der ausgeführten Ölsaaten um den gleichen Unterschied zu vermindern.

Die vorgenannte Standardqualität ist in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 657/75 des Rates vom 4. März 1975 zur Festsetzung der Richtpreise und der Interventionsgrundpreise für Ölsaaten für das Wirtschaftsjahr 1975/1976⁽⁷⁾, bestimmt worden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates kann die Erstattung in unterschiedlicher Höhe entsprechend dem Bestimmungsland festgesetzt werden, wenn die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 75 vom 30. 3. 1971, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 3.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die augenblickliche Marktlage im Sektor Ölsaaten und insbesondere auf die Kurse und Preise dieser Erzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft, auf den Märkten dritter Länder und Griechenlands führt zur Festsetzung der

in der Anlage aufgeführten Erstattungsbeträge für die Erzeugnisse, für die das Wirtschaftsjahr bereits begonnen hat.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse nach dritten Ländern und Griechenland werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1975

Für die Kommission

C. P. DRIESPRONG

Direktor

ANHANG

Höhe der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten, anwendbar ab 1. Januar 1976

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erzeugnis	Erstattungs- betrag
ex 12.01	Raps- und Rübensamen, nicht zur Aussaat bestimmt	8,00
ex 12.01	Sonnenblumensamen, nicht zur Aussaat bestimmt	—